

3.3.2. Die innere Überzeugung des Kriminalisten

Im Prozeß der Beweis Würdigung setzt sich der Kriminalist mit den einzelnen Elementen des geführten Beweises auseinander. „Damit schließt der Prozeß der Beweiswürdigung die persönliche Auseinandersetzung mit folgenden Elementen des Beweisverfahrens ein:

- mit der Qualität der Beweismittel (Informationswert und Gesetzmäßigkeit);
- mit der Quantität der Beweismittel (reichen sie aus, um den Beweis im erforderlichen Umfang zu führen?);
- mit den daraus abgeleiteten Fakten (besitzen diese Erkenntnisse wirklich den Charakter von Fakten?);
- mit den zugrunde gelegten wissenschaftlichen Erkenntnissen (sind sie tatsächlich gesichert?);
- mit der Exaktheit der logischen Schlußfolgerungen (werden keine falschen oder voreiligen Schlüsse gezogen?);
- mit der Vollständigkeit der Beweisführung (sind über alle strafrechtlich relevanten Elemente der Handlung wahre Erkenntnisse vorhanden?);⁶⁷¹
- mit der Möglichkeit oder Unmöglichkeit begründeter Zweifel an den Beweisführungsergebnissen, die er beim Abschluß seiner Ermittlungen erreichte.

Aufgrund des positiven Ausgangs dieser Auseinandersetzung gelangt der Kriminalist zur Gewißheit, daß seine Erkenntnisse über den strafrechtlich relevanten Sachverhalt der Strafsache mit der objektiven Wirklichkeit übereinstimmen. Diese Gewißheit gibt ihm zugleich seine innere Überzeugung als Ausdruck seines subjektiven Verhältnisses zu seinen eigenen Beweisführungsergebnissen.

Ihrem Wesen nach ist die innere Überzeugung des Kriminalisten sein Wissen um die Wahrheit seiner Feststellungen über den Sachverhalt der Strafsache, wobei dieses Wissen darauf beruht, daß der Kriminalist die Beweisgründe für seine Feststellungen während der in gesetzlicher Ordnung erfolgten Beweisführung gewonnen und am Kriterium der Praxis überprüft hat. Mit anderen Worten: Nicht die Erkenntnis des objektiv-realen Sachverhalts der Strafsache durch den Kriminalisten ist identisch mit seiner inneren Überzeugung, sondern erst das von dieser Erkenntnis abgeleitete Wissen des Kriminalisten, daß diese Erkenntnis die objektive Realität adäquat widerspiegelt, stellt die innere Überzeugung des Kriminalisten dar.

Die innere Überzeugung des Kriminalisten schafft weder die Wahrheit der Feststellungen des Kriminalisten über den Sachverhalt der Strafsache, noch ist sie das Kriterium für deren Wahrheit. Nicht an ihr kann überprüft werden, ob die Wahrheit festgestellt worden ist.